

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 18

München, den 30. September 2013

Jahrgang 2013

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	—
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
16.08.2013	2236.4-UK Pflegebonus, Meisterprämie und Prämie für gleichgestellte Abschlüsse (Prämie), Erstattung der Gebühren für die Gebärdensprachdolmetscherprüfung sowie Meisterpreis	278
26.08.2013	2230.1.1.1.1.3-UK Informationstag „Lernort Staatsregierung“	284
26.08.2013	2230.1.1.1.1.3-UK Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag	285
06.09.2013	2032-UK Änderung der Bekanntmachung über die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen	286
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2236.4-UK

Pflegebonus, Meisterprämie und Prämie für gleichgestellte Abschlüsse (Prämie), Erstattung der Gebühren für die Gebärdensprachdolmetscherprüfung sowie Meisterpreis

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 16. August 2013 Az.: VII.7-5 H 9001.7-7b.84 062

Inhaltsübersicht

1. Pflegebonus
 - 1.1 Zweck
 - 1.2 Begünstigte
 - 1.3 Klassenzuschuss
 - 1.3.1 Staatlich anerkannte Berufsfachschulen für Altenpflege
 - 1.3.2 Staatlich anerkannte Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe
 - 1.3.3 Staatlich anerkannte Fachakademien für Sozialpädagogik
 - 1.3.4 Staatlich anerkannte Berufsfachschulen für Kinderpflege
 - 1.3.5 Staatlich anerkannte Fachschulen für Heilerziehungspflege
 - 1.3.6 Staatlich anerkannte Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe
 - 1.3.7 Staatlich genehmigte Berufsfachschulen für Altenpflege, Altenpflegehilfe bzw. Kinderpflege; staatlich genehmigte Fachakademien für Sozialpädagogik; staatlich genehmigte Fachschulen für Heilerziehungspflege bzw. Heilerziehungspflegehilfe
 - 1.3.8 Schulorganisatorische Notwendigkeit kleiner Klassen
 - 1.3.9 Umfang des Schulgeldverzichts
 - 1.4 Schulbezogener Sockelbetrag für Berufsfachschulen für Altenpflege oder Altenpflegehilfe
 - 1.5 Verfahren
 - 1.5.1 Zuständigkeit
 - 1.5.2 Abrechnungsverfahren und Abschlagszahlungen
 - 1.5.3 Prüfungsrecht
2. Meisterprämie und Prämie für gleichgestellte Abschlüsse (Prämie)
 - 2.1 Zweck
 - 2.2 Begünstigte; Höhe der Prämie
 - 2.3 Zuständigkeit; Verfahren
3. Erstattung der Gebühren für die Gebärdensprachdolmetscherprüfung
 - 3.1 Zweck
 - 3.2 Begünstigte; Erstattung der Gebühren für die Gebärdensprachdolmetscherprüfung
 - 3.3 Zuständigkeit; Verfahren
4. Meisterpreis
 - 4.1 Zweck
 - 4.2 Voraussetzungen
 - 4.3 Zuständigkeit; Verfahren

5. Freiwilligkeit
6. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Anlage zu Nr. 4.2 – Meisterpreis:

Fachschulen und Fachakademien, an denen ein Meisterpreis vergeben wird

1. Pflegebonus

1.1 Zweck

Die Träger

- privater Berufsfachschulen für Altenpflege, Altenpflegehilfe bzw. Kinderpflege,
- privater Fachakademien für Sozialpädagogik und
- privater Fachschulen für Heilerziehungspflege bzw. Heilerziehungspflegehilfe

haben im Rahmen der staatlichen Schulfinanzierung gesetzliche Ansprüche auf Betriebskostenzuschüsse (Art. 41 bzw. Art. 45 BaySchFG) und Schulgeldersatz (Art. 47 Abs. 3 bis 5 BaySchFG). Für private Berufsfachschulen für Altenpflege bzw. Altenpflegehilfe bezahlt der Freistaat Bayern darüber hinaus einen schulbezogenen Sockelbetrag als freiwillige Leistung.

Auf Grund der Privatschulfreiheit (Art. 7 Abs. 4 GG, Art. 134 BV) steht es den Trägern dieser privaten beruflichen Schulen daneben frei, von ihren Schülerinnen und Schülern in den Grenzen des Sonderungsverbot (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG, Art. 96 BayEUG) Schulgeld zu erheben. Um interessierten jungen Menschen die Wahl dieser Ausbildungs- und Berufswege zu erleichtern, zahlt der Freistaat Bayern zusätzlich an die Träger der genannten Schulararten einen weiteren freiwilligen Zuschuss, der an den freiwilligen Verzicht der Träger auf die unmittelbare Erhebung von Schulgeld von den Schülerinnen und Schülern geknüpft ist.

Der Freistaat will auf diese Weise eine möglichst große Zahl junger Menschen dazu motivieren, sich für einen der angesichts des gesellschaftlichen und demografischen Wandels gesellschaftlich besonders relevanten Berufe

- Altenpflegerin / Altenpfleger,
- Altenpflegehelferin / Altenpflegehelfer,
- Erzieherin / Erzieher,
- Kinderpflegerin / Kinderpfleger,
- Heilerziehungspflegerin / Heilerziehungspfleger oder
- Heilerziehungspflegehelferin / Heilerziehungspflegehelfer

zu entscheiden.

1.2 Begünstigte

Auf Antrag erhalten die Träger

1. privater Berufsfachschulen für Altenpflege, Altenpflegehilfe bzw. Kinderpflege,
2. privater Fachakademien für Sozialpädagogik und

3. privater Fachschulen für Heilerziehungspflege bzw. Heilerziehungspflegehilfe

im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel einen weiteren freiwilligen Zuschuss nach den im Folgenden dargestellten Grundsätzen.

1.3 Klassenzuschuss

1.3.1 Staatlich anerkannte Berufsfachschulen für Altenpflege

Der Schulträger einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Altenpflege erhält für Vollzeitklassen mit 13 oder mehr Schülerinnen bzw. Schülern einen Zuschuss von 29.000 Euro je Klasse und Schuljahr, wenn der Träger darauf verzichtet, unmittelbar von den Schülerinnen bzw. Schülern Schulgeld zu erheben. Für Vollzeitklassen mit mindestens sechs und höchstens zwölf Schülerinnen bzw. Schülern erhält der Träger einen jährlichen Betrag gemäß Tabelle:

Klassenstärke	Betrag
6	20.000 Euro
7	21.500 Euro
8	23.000 Euro
9	24.500 Euro
10	26.000 Euro
11	27.000 Euro
12	28.000 Euro

Bietet der Schulträger einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Altenpflege die Ausbildung in der Teilzeitform an (vierjährige Ausbildungsdauer), verringern sich die genannten Beträge um jeweils ein Viertel.

1.3.2 Staatlich anerkannte Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe

Der Schulträger einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Altenpflegehilfe erhält für Vollzeitklassen mit 13 oder mehr Schülerinnen bzw. Schülern einen Zuschuss von 21.000 Euro je Klasse und Schuljahr, wenn der Träger darauf verzichtet, unmittelbar von den Schülerinnen bzw. Schülern Schulgeld zu erheben. Für Vollzeitklassen mit mindestens sechs und höchstens zwölf Schülerinnen bzw. Schülern erhält der Träger einen jährlichen Betrag gemäß Tabelle:

Klassenstärke	Betrag
6	12.000 Euro
7	13.500 Euro
8	15.000 Euro
9	16.500 Euro
10	18.000 Euro
11	19.000 Euro
12	20.000 Euro

Für Schulträger einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Altenpflegehilfe, die bereits vor dem 1. Januar 2012 eine Ausbildung in der Teilzeitform (zweijährige Ausbildungsdauer) anboten, halbieren sich die genannten Beträge. Schulträger, die das Teilzeitangebot erst ab oder nach dem 1. Januar

2012 einführen bzw. einführen, erhalten keinen Klassenzuschuss.

1.3.3 Staatlich anerkannte Fachakademien für Sozialpädagogik

Der Schulträger einer staatlich anerkannten Fachakademie für Sozialpädagogik erhält für Klassen im 1. und 2. Studienjahr (Vollzeitform) mit 13 oder mehr Schülerinnen bzw. Schülern einen Zuschuss von 21.000 Euro je Klasse und Schuljahr, wenn der Träger darauf verzichtet, unmittelbar von den Schülerinnen bzw. Schülern Schulgeld zu erheben. Für Klassen mit mindestens sechs und höchstens zwölf Schülerinnen bzw. Schülern erhält der Träger einen jährlichen Betrag gemäß Tabelle:

Klassenstärke	Betrag
6	12.000 Euro
7	13.500 Euro
8	15.000 Euro
9	16.500 Euro
10	18.000 Euro
11	19.000 Euro
12	20.000 Euro

Bietet die Fachakademie für Sozialpädagogik die Ausbildung bereits im Sozialpädagogischen Seminar an, erhöhen sich die vorstehend genannten Beträge um jährlich jeweils 5.000 Euro.

Bietet der Schulträger einer staatlich anerkannten Fachakademie für Sozialpädagogik die Ausbildung in der Teilzeitform an, verringern sich die genannten Beträge entsprechend. Beispielsweise verringern sich die Beträge

- bei dreijähriger Dauer des schulischen Teils der Ausbildung, um jeweils ein Drittel oder
- bei zweijähriger Dauer des in der vollzeitschulischen Ausbildung 2. Studienjahres auf die Hälfte.

1.3.4 Staatlich anerkannte Berufsfachschulen für Kinderpflege

Der Schulträger einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Kinderpflege erhält für Klassen mit 13 oder mehr Schülerinnen bzw. Schülern einen Zuschuss von 25.000 Euro je Klasse und Schuljahr, wenn der Träger darauf verzichtet, unmittelbar von den Schülerinnen bzw. Schülern Schulgeld zu erheben. Für Klassen mit mindestens sechs und höchstens zwölf Schülerinnen bzw. Schülern erhält der Träger einen jährlichen Betrag gemäß Tabelle:

Klassenstärke	Betrag
6	16.000 Euro
7	17.500 Euro
8	19.000 Euro
9	20.500 Euro
10	22.000 Euro
11	23.000 Euro
12	24.000 Euro

1.3.5 Staatlich anerkannte Fachschulen für Heilerziehungspflege

Der Schulträger einer staatlich anerkannten Fachschule für Heilerziehungspflege (dreijährige Regelausbildungsdauer) erhält für Klassen mit 6 oder mehr Schülerinnen bzw. Schülern einen Zuschuss je Klasse und Schuljahr, wenn der Träger darauf verzichtet, unmittelbar von den Schülerinnen bzw. Schülern Schulgeld zu erheben. Der Betrag des Klassenzuschusses ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Klassenstärke	Betrag
6	20.000 Euro
7	22.000 Euro
8	24.000 Euro
9	26.000 Euro
10	28.000 Euro
11	29.000 Euro
12	30.000 Euro
13–17	31.000 Euro
18–25	33.000 Euro
ab 26	35.000 Euro

Findet die Ausbildung in der zweijährigen Form statt, erhöht sich der Klassenzuschuss um jeweils die Hälfte.

1.3.6 Staatlich anerkannte Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe

Der Schulträger einer staatlich anerkannten Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe erhält für Klassen mit 6 oder mehr Schülerinnen bzw. Schülern einen Zuschuss je Klasse und Schuljahr, wenn der Träger darauf verzichtet, unmittelbar von den Schülerinnen bzw. Schülern Schulgeld zu erheben. Der Betrag des Klassenzuschusses ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Klassenstärke	Betrag
6	17.000 Euro
7	19.000 Euro
8	21.000 Euro
9	23.000 Euro
10	25.000 Euro
11	26.000 Euro
12	27.000 Euro
13–17	28.000 Euro
18–25	30.000 Euro
ab 26	32.000 Euro

1.3.7 Staatlich genehmigte Berufsfachschulen für Altenpflege, Altenpflegehilfe bzw. Kinderpflege; staatlich genehmigte Fachakademien für Sozialpädagogik; staatlich genehmigte Fachschulen für Heilerziehungspflege bzw. Heilerziehungspflegehilfe

Ein Schulträger einer lediglich genehmigten

- Berufsfachschule für Altenpflege, Altenpflegehilfe bzw. Kinderpflege,

- Fachakademie für Sozialpädagogik oder
- Fachschule für Heilerziehungspflege bzw. Heilerziehungspflegehilfe

erhält 65 v. H. des klassenbezogenen Zuschusses für die entsprechende Schulart in der staatlich anerkannten Form. Art. 45 Abs. 1 Sätze 3 und 4, Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BaySchFG gelten entsprechend.

1.3.8 Schulorganisatorische Notwendigkeit kleiner Klassen

Bildet eine Schule Klassen mit 12 oder weniger Schülerinnen bzw. Schülern, hat der Schulträger unaufgefordert nachzuweisen, dass die Bildung dieser Klassen aus schulorganisatorischen Gründen erforderlich war.

1.3.9 Umfang des Schulgeldverzichts

Der Schulgeldverzicht schließt nicht die Erhebung von Beiträgen zu Kopierkosten, Kosten für Verbrauchs- und Verarbeitungsmittel oder Kosten für sonstigen außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand der Schule aus, soweit diese Beiträge sich im üblichen Rahmen vergleichbarer Kostenbeiträge an privaten Ersatzschulen bewegen.

1.4 Schulbezogener Sockelbetrag für Berufsfachschulen für Altenpflege oder Altenpflegehilfe

Für den notwendigen Personalaufwand und Schulaufwand einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Altenpflege oder Altenpflegehilfe erhält der Schulträger außerdem einen Sockelbetrag in Höhe von 21 v. H. des Lehrpersonalaufwands. Der Lehrpersonalaufwand ist in entsprechender Anwendung der Art. 16 Abs. 1, Art. 18 BaySchFG und mit der Maßgabe zu ermitteln, dass der Versorgungszuschlag 25 v. H. beträgt. Die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Lehrkräfte muss nach Art. 97 Abs. 1 BayEUG genügend gesichert sein; ansonsten entfällt der Sockelbetrag für die betreffenden Unterrichtswochenstunden.

Ein Schulträger einer lediglich genehmigten Berufsfachschule für Altenpflege oder Altenpflegehilfe erhält einen Sockelbetrag in Höhe von 13,65 v. H. des beschriebenen Lehrpersonalaufwands. Der Fördersatz für den Sockelbetrag erhöht sich auf 21 v. H., wenn eine lediglich genehmigte Berufsfachschule für Altenpflege oder Altenpflegehilfe die Voraussetzungen des Art. 45 Abs. 1 Satz 3 BaySchFG erfüllt.

1.5 Verfahren

1.5.1 Zuständigkeit

Die Regierungen sind sachlich zuständig für die Gewährung des Zuschusses.

1.5.2 Abrechnungsverfahren und Abschlagszahlungen

Für den Klassenzuschuss gegen freiwilligen Schulgeldverzicht (Nr. 1.3) sind die Regelungen in § 22 Abs. 3 AVBaySchFG entsprechend anzuwenden. Der Schulträger hat bei der Anforderung des Zuschusses schriftlich zu erklären, dass kein Schulgeld unmittelbar von den Schülerinnen und Schülern erhoben wird.

Für den schulbezogenen Sockelbetrag für Berufsfachschulen für Altenpflege oder Altenpflegehilfe

(Nr. 1.4) findet die Regelung von § 18 in Verbindung mit § 12 AVBaySchFG entsprechende Anwendung.

1.5.3 Prüfungsrecht

Die Regierungen sind nach pflichtgemäßem Ermessen gehalten, die den Meldungen zu Grunde liegenden Unterlagen zu prüfen. Die Schulen halten die Unterlagen hierfür bereit.

2. Meisterprämie und Prämie für gleichgestellte Abschlüsse (Prämie)

2.1 Zweck

Die Gewinnung von qualifizierten Fachkräften ist eine der großen künftigen gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Herausforderungen. Der Freistaat Bayern setzt hierzu im Bereich der schulischen beruflichen Bildung einen Anreiz: Junge Berufstätige und vergleichbar Qualifizierte, die eine Fortbildung an einer Fachschule oder Fachakademie in Bayern absolvieren, erhalten für ihren erfolgreichen Berufsabschluss (Weiterbildungsabschluss) eine Meisterprämie bzw. eine Prämie für gleichgestellte Abschlüsse (Prämie). Dieser Anreiz erstreckt sich auch auf diejenigen, die mit Erfolg

- an einer Abschlussprüfung für andere Bewerber (Externenprüfung) an einer bayerischen Fachschule bzw. Fachakademie teilnehmen und dadurch zugleich oder nach einem gegebenenfalls zusätzlich erforderlichen Berufspraktikum den Berufsabschluss (Weiterbildungsabschluss) erlangen oder
- an der Übersetzerprüfung, der Dolmetscherprüfung oder der Übersetzer- und Dolmetscherprüfung in weiteren Sprachen, die nicht an Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern als Erste Fremdsprachen unterrichtet werden, beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus teilnehmen

und zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses in Bayern wohnen oder beschäftigt sind.

2.2 Begünstigte; Höhe der Prämie

Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der eine berufliche Ausbildung (Weiterbildung) an einer Fachschule bzw. Fachakademie in Bayern erfolgreich abschließt, erhält eine Prämie in Höhe von 1.000 Euro. Gleiches gilt für diejenige bzw. denjenigen, die bzw. der

- eine Abschlussprüfung für andere Bewerber (Externenprüfung) an einer bayerischen Fachschule bzw. Fachakademie erfolgreich ablegt, durch die sie bzw. er zugleich den Berufsabschluss (Weiterbildungsabschluss) erlangt, oder
- eine Abschlussprüfung für andere Bewerber (Externenprüfung) an einer bayerischen Fachschule bzw. Fachakademie erfolgreich ablegt und nach einem zusätzlich erforderlichen Berufspraktikum den Berufsabschluss (Weiterbildungsabschluss) erlangt, oder
- die Übersetzerprüfung, die Dolmetscherprüfung oder die Übersetzer- und Dolmetscherprüfung in weiteren Sprachen, die nicht an Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern als Erste

Fremdsprachen unterrichtet werden, beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus erfolgreich ablegt

und zum Zeitpunkt der Feststellung des abschließenden Prüfungsergebnisses ihren bzw. seinen Hauptwohnsitz oder Beschäftigungsort im Freistaat Bayern hat.

Bei fachlich unterschiedlichen Abschlüssen wird die Prämie je bestandener Prüfung gewährt. Bei gleichzeitiger Teilnahme am schulischen und beruflichen Prüfungsverfahren (z.B. Fachschule / Kammerprüfung) wird der Bonus lediglich einmal für die zeitlich erste Prüfung gewährt.

2.3 Zuständigkeit; Verfahren

Die Fachschulen und Fachakademien bzw. das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ermitteln die Begünstigten. Bei der

- Externenprüfung, die zugleich bzw. nach einem gegebenenfalls zusätzlich erforderlichen Berufspraktikum einen Berufsabschluss (Weiterbildungsabschluss) vermittelt, bzw.
- Übersetzerprüfung, Dolmetscherprüfung oder Übersetzer- und Dolmetscherprüfung in weiteren Sprachen, die nicht an Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern als Erste Fremdsprachen unterrichtet werden,

weisen die Kandidatinnen bzw. die Kandidaten ihren Wohnsitz bzw. ihren Beschäftigungsort in Bayern durch die zum Zeitpunkt der für den Berufsabschluss abschließenden Prüfung gültige Anmeldebestätigung der Meldebehörde über den Hauptwohnsitz bzw. eine Bescheinigung des Arbeitgebers über ein Beschäftigungsverhältnis in Bayern nach.

Die erforderlichen persönlichen Daten (insbesondere Name, Anschrift, Bankverbindung sowie eine datenschutzrechtliche Einverständniserklärung) werden der Schule von jeder Absolventin bzw. jedem Absolventen vorgelegt. Die Schulen teilen die Absolventinnen bzw. Absolventen über ein auf der Internet-Seite des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus eingerichtetes Portal

- bis zum 1. April (Abschlüsse, die ab dem 1. September des Vorjahres und vor dem 1. März ausgestellt werden) bzw.

- bis zum 1. Oktober (Abschlüsse, die ab dem 1. März und vor dem 1. September ausgestellt werden)

mit.

Die staatlichen Fachschulen und Fachakademien und das Staatsministerium für Unterricht und Kultus stellen zudem die sachliche und rechnerische Richtigkeit fest.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus leitet die Angaben an die Regierung von Niederbayern weiter.

Die Regierung von Niederbayern teilt den Begünstigten die Gewährung der Prämie schriftlich mit und zahlt diese an sie aus.

3. Erstattung der Gebühren für die Gebärdensprachdolmetscherprüfung

3.1 Zweck

Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher nehmen eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe bei der Teilhabe von taubstummen Menschen im beruflichen und alltäglichen Leben wahr. Der Freistaat Bayern erkennt die Bedeutung der Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher an, indem er den Absolventinnen und Absolventen der Gebärdensprachdolmetscherprüfung in Bayern die mit der Prüfung verbundenen Gebühren erstattet (§ 18 GDPO).

3.2 Begünstigte; Erstattung der Gebühren für die Gebärdensprachdolmetscherprüfung

Wer die Gebärdensprachdolmetscherprüfung erfolgreich ablegt und zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses ihren bzw. seinen Hauptwohnsitz oder Beschäftigungsort im Freistaat Bayern hat, erhält die Gebühren für die Gebärdensprachdolmetscherprüfung (§ 18 GDPO) in vollem Umfang erstattet.

3.3 Zuständigkeit; Verfahren

Die Regierung von Mittelfranken ermittelt die Begünstigten und stellt die sachliche und rechnerische Richtigkeit fest. Die Regierung von Mittelfranken leitet die Listen der erfolgreichen Prüflinge zusammen mit deren erforderlichen persönlichen Daten (insbesondere Name, Anschrift, Bankverbindung sowie die Feststellung, dass die datenschutzrechtliche Einverständniserklärung abgegeben wurde)

- bis zum 1. April (Prüfungsurkunden, die ab dem 1. September des Vorjahres und vor dem 1. März ausgestellt werden) bzw.
- bis zum 1. Oktober (Prüfungsurkunden, die ab dem 1. März und vor dem 1. September ausgestellt werden)

der Regierung von Niederbayern zu.

Die Regierung von Niederbayern teilt den Begünstigten die Kostenerstattung schriftlich mit und zahlt diese an sie aus.

4. Meisterpreis

4.1 Zweck

Der Freistaat Bayern zeichnet Absolventinnen und Absolventen von gewerblichen und kaufmännischen Fachschulen und Fachakademien mit staatlicher Abschlussprüfung für besondere Leistungen mit dem „Meisterpreis der Bayerischen Staatsregierung“ aus. Der Meisterpreis soll insbesondere junge Menschen dazu motivieren, eine Aufstiegsfortbildung anzustreben. Er wird den 20 % besten Prüfungsteilnehmern eines Prüfungstermins oder Abschlussjahrgangs verliehen.

4.2 Voraussetzungen

Der Meisterpreis der Bayerischen Staatsregierung wird im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vergeben an

- staatlich geprüfte Techniker,
- Absolventen sonstiger Fachschulen gemäß Anlage und
- Absolventen von Fachakademien gemäß Anlage.

Bei Absolventen von Fachschulen und Fachakademien, die die Abschlussprüfung als andere Bewerber (Externenprüfung) abgelegt haben, gilt die Ausbildung als im Freistaat Bayern absolviert, wenn die betroffenen Absolventen im Freistaat Bayern ihren Hauptwohnsitz haben.

4.3 Zuständigkeit; Verfahren

Die Preisträger werden von den Schulen ermittelt und festgestellt. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann sich am Auswahlverfahren und der Preisverteilung beteiligen.

Der Meisterpreis wird den 20 % besten Absolventen eines Prüfungstermins oder Abschlussjahrgangs an einer Schule zuerkannt; Voraussetzung ist, dass mindestens die Note „gut“ (2,50) erreicht worden ist.

Der Meisterpreis wird dem Preisträger in Form einer Urkunde durch die Schulen überreicht. Ergibt sich eine unbillige Härte, so können im Einzelfall die Schulen eine Rundung des prozentualen Anteils nach oben vornehmen. Teilnehmer an fachlich unterschiedlichen Prüfungen können am jeweiligen Auszeichnungsverfahren teilnehmen.

Zuständig für die Durchführung dieser Regelung sind die Schulen.

5. Freiwilligkeit

Pflegebonus, Prämie und die Erstattung der Gebühren für die Gebärdensprachdolmetscherprüfung werden ohne gesetzlichen Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt (Haushaltsvorbehalt). Es gelten die allgemeinen Bestimmungen, insbesondere Art. 44 BayHO und die Verwaltungsvorschriften hierzu.

6. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft. Hiervon abweichend tritt die Regelung zum Meisterpreis (Nr. 4) mit Wirkung vom 1. September 2013 in Kraft. Die Auszahlung der Prämie nach Nr. 2 erfolgt erstmalig für Abschlusszeugnisse, die ab dem 1. September 2013 ausgestellt werden. Gebühren für Gebärdensprachdolmetscherprüfungen werden erstmalig gegen Vorlage von Prüfungsurkunden erstattet, die ab dem 1. September 2013 ausgestellt werden. Die Bekanntmachung ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 befristet.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über zusätzliche Zuschüsse an die Träger privater Berufsfachschulen für Altenpflege und Altenpflegehilfe vom 29. November 2011 (KWMBI S. 376) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2013 außer Kraft.

Josef Kufner
Ministerialdirigent

**Anlage zu Nr. 4.2 – Meisterpreis:
Fachschulen und Fachakademien, an denen ein Meisterpreis
vergeben wird**

Fachschulen

- Augenoptik
- Blumenkunst
- Datenverarbeitung
- Getränkebetriebswirtschaft
- Holzbetriebswirtschaft
- Hotel- und Gaststättengewerbe
- Keramik und Design
- Modellistik
- Produktdesign
- Schnitt und Entwurf
- Textilbetriebswirtschaft

Fachakademien

- Brau- und Getränketechnologie
- Ernährungs- und Versorgungsmanagement
- Medizintechnik
- Raum- und Objektdesign
- Restauratoren
- Wirtschaft

2230.1.1.1.1.3-UK

Informationstag „Lernort Staatsregierung“**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus****vom 26. August 2013 Az.: LZ 3 5 3061**

Auf Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird das Programm „**Lernort Staatsregierung**“ durch die Bayerische Landeszentrale bis auf Weiteres fortgeführt. Im Rahmen verstärkter Bemühungen um die politische Bildung der Jugend werden die schon seit vielen Jahren mit großem Erfolg durchgeführten Besuche von Schulklassen an den Bayerischen Staatsministerien und an der Bayerischen Staatskanzlei auch in Zukunft angeboten.

Der Informationstag „**Lernort Staatsregierung**“ will über Aufgaben und Arbeitsweisen der Bayerischen Staatsregierung (Exekutive) informieren. Die Jugendlichen sollen „vor Ort“ einen Einblick bekommen, wo Politik gemacht wird und wie der politische Entscheidungsprozess abläuft. In Gesprächen mit leitenden Beamten und nach Möglichkeit mit Mitgliedern des bayerischen Kabinetts wird ein Beitrag geleistet, die Distanz zwischen Jugend und Staat abzubauen.

Teilnehmerkreis:

An dem Programm können die 9. und 10. Klassen der Mittelschulen (ggf. auch Förderschulen), die 10. Klassen der Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sowie auch Kurse aus den 11. und 12. Jahrgangsstufen der Gymnasien teilnehmen.

Es können sich auch interessierte Klassen der Fach- und Berufsoberschulen sowie anderer beruflicher Schulen für einen Besuch bei der Bayerischen Staatsregierung bewerben.

Grundsätzlich kann sich jede Schule in **jedem** Schuljahr für einen Termin bewerben.

Vorbereitung und Durchführung:

Der Informationstag findet in der Landeshauptstadt München, dem Sitz der Bayerischen Staatsregierung, statt.

Die inhaltliche Vorbereitung der eintägigen Informationsfahrt wird an den Schulen durchgeführt; verbindliche Richtschnur bilden dabei die Lehrplanvorgaben für den Bereich der politischen Bildung. Eine **gründliche Vorbereitung** der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ist **Voraussetzung** für die Teilnahme. Die eingeladenen Gruppen erhalten von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Hinweise und ggf. Materialien zur Vorbereitung. Die Informationstage selbst werden von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit organisatorisch betreut und inhaltlich gestaltet. Die Kosten für die Verpflegung trägt die Landeszentrale, zu den Fahrtkosten wird ein Zuschuss gezahlt. Anträge auf Fahrtkostenzuschuss sind bei Terminen im ersten Schulhalbjahr bis zum Ende des Schuljahres, bei Terminen im zweiten Schulhalbjahr bis zum Ende des Kalenderjahres einzureichen.

Zeitlicher Ablauf des Informationstages:

9.45 Uhr	Ankunft an einem Staatsministerium oder an der Staatskanzlei
ca. 13.00 Uhr	Mittagessen
ca. 16.00 Uhr	Ende der Veranstaltung

Vorgesehenes Programm:

- Vorstellung der Aufgaben und des Aufbaus des jeweiligen Ministeriums bzw. der Bayerischen Staatskanzlei durch einen Beamten des Hauses
- Vortrag und Gespräch über einen Aufgabenschwerpunkt des Ressorts nach vorhergehender Absprache hinsichtlich der Wünsche und Interessen der Schülerinnen und Schüler – ggf. Rundgang durch das Gebäude
- Nach Möglichkeit Gespräch mit der Staatsministerin, dem Staatsminister, der Staatssekretärin, dem Staatssekretär oder deren Persönlichen Referenten
- Aufarbeitung der am Vormittag erhaltenen Informationen; Abschlussdiskussion
- Besichtigung der Bayerischen Staatskanzlei

Anmeldung:

Zur Teilnahme an den Informationstagen können Schulen ab sofort ihre formlose Anmeldung richten an die

Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit
Praterinsel 2

80538 München

Fax: 089 2186-2180

E-Mail: andreas.kolitsch@stmuk.bayern.de.

Weitere Informationen im Internet:

www.politische-bildung-bayern.de unter:

Veranstaltungen → „Lernort Staatsregierung“

Die Meldung der Schule soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon- und Faxnummer
- teilnehmende Klasse/Gruppe (Schülerzahl) und verantwortliche Lehrkraft
- ggf. gewünschter Zeitraum des Besuchs in München und bevorzugtes Ressort.

Jede Schule kann grundsätzlich pro Schuljahr nur **eine** Gruppe mit maximal 33 Schülern melden. Erwünscht sind auch klassenübergreifende Gruppen von interessierten Schülerinnen und Schülern aus einer Jahrgangsstufe, oder z. B. Wahlkurse Politik und Zeitgeschichte o. ä., falls dies schulintern organisiert und genehmigt werden kann.

Wir weisen darauf hin, dass es grundsätzlich nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung sowohl zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ als auch zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der Pädagogischen Betreuung zu erhalten. Diese Einschränkung soll es erlauben, möglichst viele Bewerber zumindest einmal bei einem der Angebote zum Zuge kommen zu lassen.

Nach der Anmeldung bei der Landeszentrale wird diese – bei Berücksichtigung der Schule – das Ressort, den endgültigen Termin und alle weiteren Verfahrensschritte mitteilen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 16. August 2012 (KWMBL S. 255, StAnz Nr. 39) außer Kraft.

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2230.1.1.1.1.3-UK

Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 26. August 2013 Az.: LZ 3 5 3061

1. Besuche von Schülergruppen im Bayerischen Landtag

Der Bayerische Landtag leistet mit der Pädagogischen Betreuung von Schulklassen einen wichtigen Beitrag im Rahmen der politischen Bildung. In Ergänzung zum Sozialkundeunterricht erhalten Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Schularten unter Anleitung von Fachkräften einen lebendigen Eindruck von der Praxis parlamentarischer Arbeit. Ziel des Landtagsbesuches von Schulklassen ist es, bei jungen Menschen ein vertieftes Verständnis für die Erscheinungsformen und Spielregeln der modernen Demokratie zu fördern. Daraus soll die Einsicht erwachsen, dass unsere demokratische Ordnung einerseits Freiheitsrechte gewährt, andererseits aber auch vom Einzelnen die Bereitschaft erwartet, Verantwortung zu übernehmen.

Teilnehmerkreis

An dem Programm der Pädagogischen Betreuung können Klassen und Kurse aller Schularten teilnehmen, deren Lehrpläne die Bayerische Verfassung und das parlamentarische Regierungssystem behandeln (z. B. ab 8. Klasse Mittelschule bzw. ab 10. Klasse Realschule/Gymnasium). Zusätzlich bietet der Bayerische Landtag für Referendare und Lehrkräfte spezielle Fortbildungsveranstaltungen an, um sie mit den Aufgaben des Landtags und aktuellen Themen des Landesparlamentarismus vertraut zu machen.

Vorbereitung und Durchführung

Die Vorbereitung des Landtagsbesuches erfolgt an den Schulen. Zu diesem Zweck erhalten die Lehrkräfte der eingeladenen Klassen vom Landtagsamt auf Anforderung geeignete Unterrichtsmaterialien. Ferner wird auf das Internetangebot des Landtags unter <http://www.bayern.landtag.de> verwiesen, das u. a. über aktuelle Sitzungspläne, Tagesordnungen und die Biographien der Abgeordneten informiert. Außerdem wird dort das Gesamtangebot an Unterrichtsmaterialien vorgestellt, das beim Bayerischen Landtag erhältlich ist.

In seinem Internetauftritt (www.bayern.landtag.de) informiert der Bayerische Landtag unter dem Menüpunkt „Ihr Maximilianeum – Service“ jugendliche Nutzer, aber auch Bildungseinrichtungen über Arbeitsweise und Funktionen sowie aktuelle Veranstaltungen und Angebote des bayerischen Parlaments. Schulklassen, die den Landtag im Rahmen der Pädagogischen Betreuung besuchen, haben die Möglichkeit, geeignete Berichte und Bilder von ihrem Besuch unter „Wir waren da!“ veröffentlichen zu lassen.

Die Erfahrung lehrt, dass eine gründliche Vorbereitung an der Schule die Voraussetzung für einen nutzbringenden Landtagsbesuch ist. Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Maximilianeum eine Informationsmappe, die ein breites Spektrum an Themen (z. B. Mitwirkung in der Demokratie, Stellung der Abgeordneten, Organisation und Aufgaben des Parlaments, Bayern in Deutschland und Europa) aufgreift. Die Mappe ist

auch für die Nachbereitung des Parlamentsbesuches im Unterricht geeignet. Sie wird durch ein Lehrerbegleitheft mit Arbeitsanregungen und Arbeitsblättern ergänzt.

Eine Schülergruppe soll in der Regel die jeweilige Klassenstärke nicht überschreiten; bei kleineren Klassen oder Kursen ist eine Zusammenlegung mit Parallelklassen/-kursen möglich. Die Gruppe darf aber insgesamt nicht mehr als 35 Personen umfassen. Entsprechend den Richtlinien für Besuchergruppen erhalten Schulklassen einen Fahrtkostenzuschuss.

Programmablauf

- Einführung in Aufbau und Arbeitsweise des Parlaments
- Besuch des Plenums oder eines Ausschusses
- Gespräch mit Abgeordneten der Fraktionen
- ggf. Führung durch das Maximilianeum
- Einladung zu einem Imbiss

Anmeldung

Schulen können ihre formlose schriftliche Anmeldung richten an:

Bayerischer Landtag – Landtagsamt
Referat P V: Öffentlichkeitsarbeit, Besucher
Sachbereich Pädagogische Betreuung
Maximilianeum
81627 München

Tel.: 089 4126-2336 oder 2234

Fax: 089 4126-1767

E-Mail: paed.betreuung@bayern.landtag.de

Die schriftliche Anmeldung soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse
- Klassenstufe und Schülerzahl
- Name der verantwortlichen Lehrkraft
- gewünschter Zeitraum des Landtagsbesuchs

Das Landtagsamt teilt bei Berücksichtigung der Meldung der Schule den endgültigen Termin mit. Hat eine Schule einen Besuchstermin erhalten, kann sie im laufenden und im darauf folgenden Schuljahr von der Pädagogischen Betreuung nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der Pädagogischen Betreuung und zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ zu erhalten. Diese Einschränkung soll es erlauben, möglichst viele Bewerber zumindest einmal zum Zuge kommen zu lassen.

Das Landtagsamt erwartet von den Gruppen, die zu einem Besuch eingeladen werden, inhaltliches Interesse und ein dem Parlament angemessenes Verhalten.

2. Angebot eines Planspiels für Schulklassen – „Der Landtag sind wir!“

Im Schuljahr 2013/14 bietet die „Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag“ erneut ein Planspiel für Schulklassen unter dem Titel „Der Landtag sind wir!“ an. Im Rahmen dieses ca. drei- bis vierstündigen Planspiels schlüpfen die jugendlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer in die Rollen von Abgeordneten und

lernen am Beispiel eines konkreten Gesetzgebungsverfahrens Arbeitsweise und Funktion der Gremien des Bayerischen Landtags kennen.

Das Angebot richtet sich an die Klassenstufen 8 bis 12, darunter bevorzugt an diejenigen Jahrgangsstufen, in denen das politische System in Bayern und das bayerische Parlament Gegenstand des Sozialkunde-Unterrichts sind (z. B. an die 8. Jahrgangsstufe der Mittelschule oder an die 10. Jahrgangsstufe in Realschule und Gymnasium). Das Planspiel wurde in Zusammenarbeit mit dem Landtagsamt von der Forschungsgruppe Jugend und Europa des Centrums für angewandte Politikforschung (C.A.P.) in München entwickelt.

Teilnehmen kann eine Schule mit bis zu zwei Schulklassen aus einer (!) Jahrgangsstufe (d. h. mit insgesamt bis zu etwa 70 Schülerinnen und Schülern; ideal: ca. 50 Schülerinnen und Schüler). Schulen, die im Rahmen des Besuchsprogramms der „Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag“ (s. o.) für das Schuljahr 2013/14 eine Einladung erhalten haben beziehungsweise bereits im Vorjahr am Planspiel teilgenommen haben, werden für das Planspiel (zunächst) nicht berücksichtigt. Diese Einschränkungen verfolgen das Ziel einer möglichst gerechten Verteilung des Planspielangebots auf alle Schulen und Regionen des Freistaates.

In der Regel wird das Planspiel an den Schulen durchgeführt. Dazu sind entsprechende Räumlichkeiten erforderlich (v. a. ein größerer Tagungsraum für die „Plenarversammlung“). Nach der erfolgreichen Bewerbung einer Schule beim Landtagsamt wird in Absprache von C.A.P. und Schule ein Termin für die Durchführung festgelegt. Dabei werden auch die notwendigen organisatorischen Rahmenbedingungen geklärt. Das Planspiel selbst wird vor Ort von entsprechend geschulten Honorarkräften des C.A.P. geleitet. Kosten für die Schule entstehen nicht. Eine organisatorische Unterstützung seitens der Lehrkräfte wird allerdings vorausgesetzt.

Für die Durchführung des Planspiels im Maximilianeum selbst stehen nur wenige Termine im Jahr zur Verfügung.

Die Auswahl für die Teilnahme nimmt die „Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag“ in Abstimmung mit den regionalen Abgeordneten vor. Wesentliche Auswahlkriterien sind – neben den oben dargelegten Einschränkungen – der Zeitpunkt der Anmeldung, eine gerechte Verteilung der Termine auf die Schularten und die angemessene Berücksichtigung aller bayerischen Regierungsbezirke.

Interessenten bewerben sich bitte schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) beim Bayerischen Landtag – Landtagsamt (s. u.). Die Bewerbung kann formlos sein, muss aber enthalten:

- Adresse und Kommunikationswege (Telefon-/Fax-Nummer, E-Mail-Adresse) der Schule
- Name der verantwortlichen Lehrkraft, die auch als Ansprechpartner fungiert
- Angaben zum gewünschten (möglichst nicht zu eng gewählten) Zeitraum, in dem das Planspiel durchgeführt werden soll
- ggf. den Hinweis auf das Interesse der Schule, alternativ an einem Planspiel im Maximilianeum teilzunehmen
- sonstige Hinweise (z. B. nicht gewünschte Termine)

Anmeldung

Schulen richten ihre Anmeldung an:

Bayerischer Landtag – Landtagsamt
Referat P V: Öffentlichkeitsarbeit, Besucher
Sachbereich Pädagogische Betreuung
Maximilianeum
81627 München
Tel.: 089 4126-2336 oder 2234
Fax: 089 4126-1767
E-Mail: paed.betreuung@bayern.landtag.de

Zusätzliche Informationen

Bei der Forschungsgruppe Jugend und Europa des Centrums für angewandte Politikforschung (C.A.P.) (Tel.: 089/2180-1345, Frau Feldmann-Wojtchnia) können im Vorfeld einer geplanten Anmeldung weitere Informationen eingeholt werden.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 16. August 2012 (KWMBL S. 256, StAnz Nr. 39) außer Kraft.

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2032-UK

Änderung der Bekanntmachung über die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 6. September 2013 Az.: II.5-5 P 4012-6b.87 941

Die Bekanntmachung über die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen vom 10. Mai 2011 (KWMBL S. 106) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage „Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen“ wird durch die beiliegende Anlage ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Anlage: Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen

Vorbemerkungen:

1. Soweit für die Einstufung der Ämter in der Schulleitung eine bestimmte Schülerzahl maßgebend ist, rechnen bei Schulen mit Teilzeitunterricht 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.

2. ¹Bei der Berechnung der für die Einstufung der Ämter in der Schulleitung im Bereich der sonderpädagogischen Förderung maßgebenden Schülerzahl werden Schüler und Schülerinnen, die auf der Grundlage des Lehrplans für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet werden, sowie Schüler und Schülerinnen von Schulen für Kranke mit dem Faktor 0,67 berücksichtigt. ²Die durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste einer Förderschule betreuten Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinbildenden Schulen werden bei der Einstufung von Schulleitern und Schulleiterstellvertretern der allgemeinbildenden Schulen mit dem Faktor 1,0 berücksichtigt; bei der Einstufung von Schulleitern und Schulleiterstellvertretern der Förderschule wird für jeweils vier angefangene Lehrerwochenstunden in den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten ein Schüler berechnet. ³Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend für Lehrerwochenstunden, in deren Umfang eine Lehrkraft für Sonderpädagogik an eine Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ abgeordnet ist.

Amtsbezeichnung / Funktion	Besoldungsgruppe / Amtszulage (AZ)¹⁾
1. Fachlehrer, Fachlehrerin a) bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen oder als Fachberater oder Fachberaterin bei den Schulämtern oder Regierungen oder bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen b) bei gleichzeitiger Verwendung an Förderschulen und als Fachberater oder Fachberaterin bei den Schulämtern oder Regierungen	A 10 + AZ
2. Fachoberlehrer, Fachoberlehrerin a) an beruflichen Schulen, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12 b) mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert	a) bis d) A 11

¹⁾ Vgl. zur Höhe der Amtszulagen (Monatsbeträge) die Anlage 4 zum Bayerischen Besoldungsgesetz (BayBesG)

<p>wird, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12</p> <p>c) (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung), am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12</p> <p>d) (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung), an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen</p> <p>e) nach vorstehenden Buchst. a und b bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen</p> <p>f) nach vorstehenden Buchst. c und d</p> <p>- bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen oder als Fachberater oder Fachberaterin bei den Schülern oder Regierungen oder bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen</p> <p>- bei gleichzeitiger Verwendung an Förderschulen und als Fachberater oder Fachberaterin bei den Schülern oder Regierungen</p>	<p>e) bis f) A 11 + AZ</p>
<p>3. Förderlehrer, Förderlehrerin</p> <p>a) als Koordinator oder Koordinatorin fachlicher Aufgaben und als Fachberater oder Fachberaterin der Schulaufsicht auf Schulumtsebene</p> <p>b) als Systembetreuer oder Systembetreuerin an Grund-, Mittel- oder Grund- und Mittelschulen</p>	<p>A 11</p>
<p>4. Fachoberlehrer, Fachoberlehrerin</p> <p>a) an beruflichen Schulen</p> <p>b) mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird</p> <p>c) am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11</p> <p>d) an allgemeinbildenden Schulen als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Fachlehrern</p> <p>e) an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen als Zentraler Fachberater oder Zentrale Fachberaterin für Textverarbeitung und Kommunikationstechnologie</p> <p>f) an einer beruflichen Schule als Fachbetreuer oder Fachbetreuerin für Fächer, in denen Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde, in Fachpraxis, in Schreibtechnik, in Fremdsprachen oder in Musik erteilt wird, als Mentor oder Mentorin für die Ausbildung der Fachlehrer und Fachlehrerinnen einer beruflichen Fachrichtung, als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Fachschule, Berufsfachschule oder Fachakademie, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13</p> <p>g) nach vorstehenden Buchst. a bis f bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen</p> <p>h) als Systembetreuer oder Systembetreuerin an Grund-, Mittel- oder Grund- und Mittelschulen, Realschulen</p>	<p>a) bis f) A 12</p> <p>g) A 12 + AZ</p> <p>h) A 12</p>
<p>5. Förderlehrer, Förderlehrerin</p> <p>als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Förderlehrern</p>	<p>A 12</p>

<p>6. Beratungsrektor, Beratungsrektorin</p> <p>a) als Schulpsychologe oder Schulpsychologin an Grund-, Mittel- oder Grund- und Mittelschulen mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen, oder für das Lehramt an Hauptschulen, oder für das Lehramt an Grundschulen gemäß Art. 8 in Verbindung mit Art. 14 Nr. 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes oder für das Lehramt an Mittelschulen gemäß Art. 9 in Verbindung mit Art. 15 Nr. 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes</p> <p>b) als Schulpsychologe oder Schulpsychologin an Grund-, Mittel- oder Grund- und Mittelschulen mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen, oder für das Lehramt an Hauptschulen, oder für das Lehramt an Grundschulen gemäß Art. 8 in Verbindung mit Art. 14 Nr. 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes oder für das Lehramt an Mittelschulen gemäß Art. 9 in Verbindung mit Art. 15 Nr. 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes, soweit Koordinator für die Schulberatung</p> <p>c) als Schulpsychologe oder Schulpsychologin an Grund-, Mittel- oder Grund- und Mittelschulen mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen oder für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Hauptschulen oder das Lehramt an Mittelschulen und einem abgeschlossenen Zweitstudium der Psychologie von mindestens vier Semestern, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14</p> <p>d) als qualifizierter Beratungslehrer oder qualifizierte Beratungslehrerin an Grund-, Mittel- oder Grund- und Mittelschulen mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen oder für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Hauptschulen oder das Lehramt an Mittelschulen und einer Ersten Staatsprüfung als Erweiterung gemäß § 111 LPO I im Fach Beratungslehrkraft, soweit ihnen die Betreuung und Koordination der Beratung über den Schulamtsbezirk hinaus obliegt</p> <p>e) als Systembetreuer oder Systembetreuerin an Grund-, Mittel- oder Grund- und Mittelschulen</p> <p>f) an einer staatlichen oder kommunalen Schulberatungsstelle, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14</p> <p>g) nur bis zum Ablauf des 31. August 2013: als Schulpsychologe oder Schulpsychologin an Realschulen, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14</p>	A 13 + AZ
<p>7. Fachschulkonrektor, Fachschulkonrektorin</p> <p>an einer beruflichen Schule als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin eines oder einer in die Besoldungsgruppe A 15 oder höher eingestuftem Leiters oder Leiterin einer Fachschule, Berufsfachschule oder Fachakademie</p>	A 13
<p>8. Konrektor, Konrektorin</p> <p>a) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Grundschule, Mittelschule oder Grund- und Mittelschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern</p> <p>b) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Grundschule, Mittelschule oder Grund- und Mittelschule mit mehr als 360 Schülern</p> <p>c) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin für den Hauptschulzweig</p>	a) bis c) A 13 + AZ

an einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 360 Hauptschülern und Hauptschülerinnen	
9. Institutsrektor, Institutsrektorin, <u>soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 oder A 15</u> a) am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern b) am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern c) an einer Einrichtung der Erwachsenenbildung d) bei der Landesstelle für den Schulsport e) am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung f) an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung	a) bis d) A 13 e) bis f) A 13, A 13 + AZ
10. Institutskonrektor, Institutskonrektorin als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin eines oder einer in die Besoldungsgruppe A 15 eingestuftem Leiters oder Leiterin einer Einrichtung für die Ausbildung von Fachlehrern	A 13
11. Rektor, Rektorin an einer Grundschule, Mittelschule oder Grund- und Mittelschule mit bis zu 180 Schülern und Schülerinnen	A 13 + AZ
12. Seminarrektor, Seminarrektorin als Leiter oder Leiterin eines Seminars für das Lehramt an Grundschulen oder Mittelschulen	A 13 + AZ
13. Studienrat, Studienrätin a) am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern b) am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung c) an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung d) am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern e) an einer Einrichtung der Erwachsenenbildung f) an einer Fachakademie g) als Beratungsfachkraft an einer staatlichen Schulberatungsstelle	A 13
14. Zweiter Konrektor, Zweite Konrektorin einer Grundschule, Mittelschule oder Grund- und Mittelschule mit mehr als 540 Schülern und Schülerinnen	A 13 + AZ
15. Beratungsrektor, Beratungsrektorin a) als Leiter oder Leiterin eines Praktikumsamts an der Dienststelle des oder der Ministerialbeauftragten b) als Schulpsychologe oder Schulpsychologin an Förderschulen c) als Schulpsychologe oder Schulpsychologin an Realschulen d) als Schulpsychologe oder Schulpsychologin an Grund-, Mittel- oder Grund- und Mittelschulen mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen oder für das Lehramt an	a) bis j) A 14

<p>Grundschulen oder für das Lehramt an Hauptschulen oder für das Lehramt an Mittelschulen und einem abgeschlossenen Zweitstudium der Psychologie von mindestens vier Semestern, soweit Koordinator oder Koordinatorin für die Schulberatung, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13</p> <p>e) an einer staatlichen oder kommunalen Schulberatungsstelle, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13</p> <p>f) als Systembetreuer oder Systembetreuerin an Realschulen</p> <p>g) als qualifizierter Beratungslehrer oder qualifizierte Beratungslehrerin an Realschulen</p> <p>h) als Mitglied der mittleren Führungsebene an Realschulen</p> <p>i) als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin bei dem oder der Ministerialbeauftragten für die Realschulen</p> <p>j) als Fachberater oder Fachberaterin im Fach Evangelische Religionslehre für die Realschulen in Nordbayern bzw. Südbayern</p> <p>k) als Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterin bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen</p>	<p>k) A 14 + AZ</p>
<p>16. Fachschulrektor, Fachschulrektorin</p> <p>als Leiter oder Leiterin einer Fachschule oder Berufsfachschule mit bis zu 80 Schülern und Schülerinnen</p>	<p>A 14 + AZ</p>
<p>17. Institutsrektor, Institutsrektorin,</p> <p><u>soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 oder A 15</u></p> <p>a) als Leiter oder Leiterin einer Einrichtung der Erwachsenenbildung</p> <p>b) bei der Landesstelle für den Schulsport</p> <p>c) am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern</p> <p>d) am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern</p> <p>e) am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung</p> <p>f) an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung</p>	<p>a) bis b) A 14</p> <p>c) bis f) A 14, A 14 + AZ</p>
<p>18. Konrektor, Konrektorin</p> <p>a) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer selbstständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern und Schülerinnen</p> <p>b) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer selbstständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 360 Schülern oder Schülerinnen</p>	<p>a) A 14</p> <p>b) A 14 + AZ</p>
<p>19. Oberstudienrat, Oberstudienrätin</p> <p>a) am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern</p> <p>b) am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung</p> <p>c) an der Akademie für Lehrerfortbildung und</p>	<p>A 14</p>

<p>Personalführung</p> <p>d) an einer Einrichtung der Erwachsenenbildung</p> <p>e) an einer Fachakademie</p> <p>f) als Beratungsfachkraft an einer staatlichen Schulberatungsstelle</p>	
<p>20. Realschulkonrektor, Realschulkonrektorin</p> <p>a) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern und Schülerinnen</p> <p>b) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin für den Realschulzweig an einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und Realschülerinnen</p> <p>c) als der weitere ständige Vertreter oder die weitere ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Realschule, der Ministerialbeauftragter oder die Ministerialbeauftragte ist an einer Realschule bis zu 360 Schülern und Schülerinnen</p>	A 14 + AZ
<p>21. Realschulrektor, Realschulrektorin</p> <p>als Leiter oder Leiterin einer Realschule mit bis zu 180 Schülern und Schülerinnen</p>	A 14 + AZ
<p>22. Regierungsschulrat, Regierungsschulrätin</p> <p>als Referent oder Referentin in der Schulaufsicht auf Regierungsbezirksebene</p>	A 14 + AZ
<p>23. Rektor, Rektorin</p> <p>a) einer Grundschule, Mittelschule oder Grund- und Mittelschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern und Schülerinnen</p> <p>b) als Leiter oder Leiterin einer Hauptschule mit einer selbstständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit bis zu 180 Schülern und Schülerinnen</p> <p>c) einer Grundschule, Mittelschule oder Grund- und Mittelschule mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen</p> <p>d) als Leiter oder Leiterin einer Hauptschule mit einer selbstständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern und Schülerinnen</p> <p>e) als Leiter oder Leiterin für den Hauptschulzweig an einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 360 Hauptschülern und Hauptschülerinnen</p>	<p>a) bis b) A 14</p> <p>c) bis e) A 14 + AZ</p>
<p>24. Seminarrektor, Seminarrektorin</p> <p>a) als Leiter oder Leiterin eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen oder Mittelschulen</p> <p>b) als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an Realschulen</p> <p>c) als Leiter oder Leiterin eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen oder Mittelschulen mit der zusätzlichen Aufgabe des Beauftragten oder der Beauftragten für das Thema Inklusion in der Ausbildung</p> <p>d) als Leiter oder Leiterin eines Seminars bzw. Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik</p>	<p>a) bis b) A 14</p> <p>c) bis e) A 14 + AZ</p>

e) als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an Realschulen mit der zusätzlichen Aufgabe des Beauftragten oder der Beauftragten für das Thema Inklusion in der Ausbildung	
25. Schulberatungsrektor, Schulberatungsrektorin als Leiter oder Leiterin einer staatlichen Schulberatungsstelle, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15 + AZ	A 14
26. Schulrat, Schulrätin als Schulaufsichtsbeamter oder Schulaufsichtsbeamtin auf Kreisebene	A 14 + AZ
27. Sonderschulkonrektor, Sonderschulkonrektorin a) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin eines Förderzentrums, Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern und Schülerinnen, einer Schule für Kranke mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern und Schülerinnen oder eines sonstigen Förderzentrums mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern und Schülerinnen b) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer sonstigen weiterführenden allgemeinbildenden oder einer beruflichen Förderschule für den Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 90 Schülern und Schülerinnen oder für sonstige sonderpädagogische Förderschwerpunkte mit bis zu 60 Schülern und Schülerinnen c) als weiterer Konrektor oder weitere Konrektorin neben dem ständigen Vertreter oder der ständigen Vertreterin des Schulleiters oder der Schulleiterin an einer Förderschule aufgrund schulfachlicher und/oder schulorganisatorischer Besonderheiten nur im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15	A 14 + AZ
28. Sonderschulrektor, Sonderschulrektorin als Leiter oder Leiterin eines Förderzentrums, Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 90 Schülern und Schülerinnen, einer Schule für Kranke mit bis zu 90 Schülern und Schülerinnen oder eines sonstigen Förderzentrums mit bis zu 60 Schülern und Schülerinnen	A 14 + AZ
29. Zweiter Konrektor, Zweite Konrektorin einer selbstständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 540 Schülern und Schülerinnen	A 14
30. Zweiter Realschulkonrektor, Zweite Realschulkonrektorin einer Realschule mit mehr als 540 Schülern und Schülerinnen	A 14 + AZ
31. Zweiter Sonderschulkonrektor, Zweite Sonderschulkonrektorin a) an einem Förderzentrum, Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 270 Schülern und Schülerinnen, an einer Schule für Kranke mit mehr als 270 Schülern und Schülerinnen oder an einem sonstigen Förderzentrum mit mehr als 180 Schülern und Schülerinnen b) an einer Förderschule eines Bezirks oder an einer Landesschule mit Schülerheim für den Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern und Schülerinnen oder für sonstige sonderpädagogische Förderschwerpunkte mit	A 14 + AZ

<p>mehr als 120 Schülern und Schülerinnen</p> <p>c) an einer sonstigen weiterführenden allgemeinbildenden oder einer beruflichen Förderschule für den Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern und Schülerinnen oder für sonstige sonderpädagogische Förderschwerpunkte mit mehr als 120 Schülern und Schülerinnen</p>	
<p>32. Fachschulrektor, Fachschulrektorin</p> <p>als Leiter oder Leiterin einer Fachschule oder Berufsfachschule mit mehr als 80 Schülern und Schülerinnen</p>	A 15
<p>33. Institutsrektor, Institutsrektorin</p> <p>a) am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung</p> <p>b) als Leiter oder Leiterin einer Abteilung am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung</p> <p>c) an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung</p> <p>d) als Leiter oder Leiterin einer Abteilung an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung</p> <p>e) als Leiter oder Leiterin des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern</p> <p>f) als Leiter oder Leiterin einer Einrichtung für die Ausbildung von Fachlehrern</p> <p>g) an der Landesstelle für den Schulsport</p>	A 15
<p>34. Realschuldirektor, Realschuldirektorin</p> <p>a) als Leiter oder Leiterin einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern und Schülerinnen</p> <p>b) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) und Leiter oder Leiterin für den Realschulzweig mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und Realschülerinnen</p> <p>(mit mehr als 360 Realschülern und Realschülerinnen)</p> <p>c) als Leiter oder Leiterin einer Realschule mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen</p> <p>d) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Realschule, der Ministerialbeauftragter oder die Ministerialbeauftragte ist</p>	<p>a) A 15</p> <p>b) A 15</p> <p>A 15 + AZ</p> <p>c) bis d) A 15 + AZ</p>
<p>35. Realschulkonrektor, Realschulkonrektorin</p> <p>a) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Realschule mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen</p> <p>b) als der weitere ständige Vertreter oder die weitere ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Realschule, der Ministerialbeauftragter oder die Ministerialbeauftragte ist an einer Realschule mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen</p> <p>c) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin für den Realschulzweig an einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 360 Realschülern und Realschülerinnen</p>	A 15

<p>36. Regierungsschuldirektor, Regierungsschuldirektorin</p> <p>a) als Referent oder Referentin in der Schulaufsicht auf Regierungsbezirksebene</p> <p>b) als stellvertretender Sachgebietsleiter oder stellvertretende Sachgebietsleiterin in der Schulaufsicht über die Förderschulen auf Regierungsbezirksebene</p>	<p>a) A 15</p> <p>b) A 15 + AZ</p>
<p>37. Rektor, Rektorin einer besonderen Schule</p> <p>als Leiter oder Leiterin einer selbstständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen</p>	<p>A 15</p>
<p>38. Seminarrektor, Seminarrektorin</p> <p>als zentraler Fachleiter oder zentrale Fachleiterin in der Ausbildung der Studienreferendare und Studienreferendarinnen für das Lehramt an Realschulen</p>	<p>A 15</p>
<p>39. Schulamtsdirektor, Schulamtsdirektorin</p> <p>a) als Schulaufsichtsbeamter oder Schulaufsichtsbeamtin auf Kreisebene</p> <p>b) dem oder der mindestens vier weitere Schulaufsichtsbeamte oder Schulaufsichtsbeamtinnen unterstellt sind</p> <p>c) als fachlicher Leiter oder fachliche Leiterin, dem oder der die Leitung von zwei, in besonderen Fällen auch mehr als zwei Schulämtern übertragen wurde</p>	<p>a) A 15</p> <p>b) bis c) A 15 + AZ</p>
<p>40. Schulberatungsrektor, Schulberatungsrektorin</p> <p>als Leiter oder Leiterin einer staatlichen Schulberatungsstelle</p>	<p>A 15 + AZ</p>
<p>41. Sonderschulkonrektor, Sonderschulkonrektorin</p> <p>a) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin eines Förderzentrums, Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern und Schülerinnen, einer Schule für Kranke mit mehr als 180 Schülern und Schülerinnen oder eines sonstigen Förderzentrums mit mehr als 120 Schülern und Schülerinnen</p> <p>b) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer sonstigen weiterführenden allgemeinbildenden oder einer beruflichen Förderschule für den Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 Schülern und Schülerinnen oder für sonstige sonderpädagogische Förderschwerpunkte mit mehr als 60 Schülern und Schülerinnen</p> <p>c) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Förderschule mit Schülerheim für den Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern und Schülerinnen oder für sonstige sonderpädagogische Förderschwerpunkte mit mehr als 120 Schülern und Schülerinnen</p> <p>d) als weiterer Konrektor oder weitere Konrektorin neben dem ständigen Vertreter oder der ständigen Vertreterin des Schulleiters oder der Schulleiterin an einer Förderschule aufgrund schulfachlicher und/oder schulorganisatorischer Besonderheiten nur im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 + AZ</p>	<p>A 15</p>
<p>42. Sonderschulrektor, Sonderschulrektorin</p> <p>a) als Leiter oder Leiterin eines Förderzentrums,</p>	<p>a) bis b) A 15</p>

<p>Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern und Schülerinnen, einer Schule für Kranke mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern und Schülerinnen oder eines sonstigen Förderzentrums mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern und Schülerinnen</p> <p>b) als Leiter oder Leiterin einer sonstigen weiterführenden allgemeinbildenden oder einer beruflichen Förderschule für den Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 90 Schülern und Schülerinnen, für sonstige sonderpädagogische Förderschwerpunkte mit bis zu 60 Schülern und Schülerinnen</p> <p>c) als Leiter oder Leiterin eines Förderzentrums, Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern und Schülerinnen, einer Schule für Kranke mit mehr als 180 Schülern und Schülerinnen oder eines sonstigen Förderzentrums mit mehr als 120 Schülern und Schülerinnen</p> <p>d) als Leiter oder Leiterin einer sonstigen weiterführenden allgemeinbildenden oder einer beruflichen Förderschule für den Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 Schülern und Schülerinnen, für sonstige sonderpädagogische Förderschwerpunkte mit mehr als 60 Schülern und Schülerinnen</p>	<p>c) bis d) A 15 + AZ</p>
<p>43. Studiendirektor, Studiendirektorin</p> <p>a) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern und Schülerinnen oder - einer Einrichtung der Erwachsenenbildung mit mehr als 250 000 Belegungsstunden jährlich oder - eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums oder - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern und Schülerinnen oder - eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülern und Schülerinnen, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt oder eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 670 Schülern und Schülerinnen, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen oder eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 800 Schülern und Schülerinnen, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen oder - einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen oder - des Studienkollegs München oder - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen oder - eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums 	<p>a)</p> <ul style="list-style-type: none"> A 15 A 15 A 15 A 15 A 15 + AZ A 15 + AZ A 15 + AZ A 15 + AZ A 15 + AZ

oder eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen	
b) als der weitere ständige Vertreter oder die weitere ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin eines Gymnasiums, einer Berufsoberschule oder einer Fachoberschule, der Ministerialbeauftragter oder die Ministerialbeauftragte ist	b) A 15
(an einem Gymnasium oder einer Fachoberschule mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen) oder	A 15 + AZ
- von mehreren beruflichen Schulen bzw. eines beruflichen Schulzentrums mit mehr als 80 Schülern und Schülerinnen an der mitgeführten Schule bzw. an der beruflichen Schule in einer weiteren Schulitzgemeinde	A 15
c) als der weitere ständige Vertreter oder die weitere ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin von mehreren beruflichen Schulen bzw. eines beruflichen Schulzentrums mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen an der mitgeführten Schule bzw. an der beruflichen Schule in einer weiteren Schulitzgemeinde	c) A 15 + AZ
d) als Fachberater oder Fachberaterin in der Schulaufsicht, als Fachleiter oder Fachleiterin oder Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an Studienseminaren oder Seminarschulen oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben	d) A 15
e) als Fachleiter oder Fachleiterin an den Studienkollegs München und Coburg	e) A 15
f) als Leiter oder Leiterin	f)
- des Studienkollegs Coburg	A 15
(bei Überschreitung der Zahl von 80 Studierenden) oder	A 15 + AZ
- einer beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülern und Schülerinnen oder	A 15
- einer Einrichtung der Erwachsenenbildung mit mehr als 80 000 bis zu 250 000 Belegungsstunden jährlich oder	A 15
- einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern und Schülerinnen oder	A 15 + AZ
- der Zeugnisanerkennungsstelle oder	A 15 + AZ
- einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen oder	A 15 + AZ
- einer staatlichen Schulberatungsstelle oder	A 15 + AZ
- eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums oder	A 15 + AZ
- eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern und Schülerinnen	A 15 + AZ

<p>g) am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern</p> <p>h) am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung</p> <p>i) an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung</p> <p>j) als Leiter oder Leiterin einer Abteilung an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung</p> <p>k) an der Landesstelle für den Schulsport</p> <p>l) als Beratungsfachkraft an einer staatlichen Schulberatungsstelle</p>	<p>g) bis l) A 15</p>
<p>44. Institutsdirektor, Institutsdirektorin</p> <p>a) als Leiter oder Leiterin einer Abteilung an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung</p> <p>b) als Leiter oder Leiterin einer Abteilung am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung</p>	<p>A 16</p>
<p>45. Oberstudiendirektor, Oberstudiendirektorin</p> <p>a) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin eines Gymnasiums, einer Berufsoberschule oder einer Fachoberschule, der Ministerialbeauftragter oder die Ministerialbeauftragte ist</p> <p>b) als Leiter oder Leiterin der Landesstelle für den Schulsport oder des Studienkollegs München oder einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen oder einer Einrichtung der Erwachsenenbildung mit mehr als 250 000 Belegungsstunden jährlich oder einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 1 000 Schülern und Schülerinnen oder einer selbstständigen Abteilung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern oder eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülern und Schülerinnen, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt oder mehr als 670 Schülern und Schülerinnen, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen oder mehr als 800 Schülern und Schülerinnen, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen oder eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen oder eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen</p> <p>c) als Seminarvorstand eines staatlichen Studienseminars für berufliche Schulen</p> <p>d) als Leiter oder Leiterin einer Abteilung am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung</p>	<p>A 16</p>

e) als Leiter oder Leiterin einer Abteilung an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung	
46. Leitender Regierungsschuldirektor, Leitende Regierungsschuldirektorin als Dezernent oder Dezernentin (Referent oder Referentin) in der Schulaufsicht auf Regierungsbezirksebene	A 16
47. Leitender Schulamtsdirektor, Leitende Schulamtsdirektorin als leitender Schulaufsichtsbeamter oder leitende Schulaufsichtsbeamtin auf Kreisebene, dem oder der mindestens sechs weitere Schulaufsichtsbeamten und Schulaufsichtsbeamtinnen unterstellt sind	A 16 A 16 + AZ
48. Sonderschuldirektor, Sonderschuldirektorin als Leiter oder Leiterin einer beruflichen Förderschule mit mehr als 420 Schülern und Schülerinnen	A 16

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis

zu vierundzwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
